

# Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer

Untere Kirchstr. 1, 54320 Waldrach



|  |                |                   |  |               |
|--|----------------|-------------------|--|---------------|
| Verbandsgemeinde Ruwer, Untere Kirchstr. 1, 54320 Waldrach |                |                   | Waldrach,  |               |
| An alle Hundehalter und Hundeführer (Gassigeher/innen)     |                |                   | E-Mail: <a href="mailto:manuela.ruhm@ruwer.de">manuela.ruhm@ruwer.de</a><br>Internet: <a href="http://www.ruwer.de">www.ruwer.de</a> |               |
| Ihr Zeichen:   | Unser Zeichen: | Auskunft erteilt: | Zimmer:  | Telefon:      |
|  |                | Manuela.Ruhm      | 004  | 06500 918-004 |

## Hundehaltung

Verehrte Hundehalterin, verehrter Hundehalter, liebe Hundefreunde,

Hunde in der Verbandsgemeinde Ruwer haben es nicht immer leicht. Ihr Zusammenleben mit den Menschen wirft nicht nur bei uns manche Probleme auf. Dies gilt besonders in den dicht bebauten und stark bevölkerten Wohngebieten. Nicht selten kommt es dort zu Konfrontationen zwischen Hundehaltern und anderen Mitbürgern. Die Ursache liegt auf der Hand: Was dem einen ein durchaus natürliches Bedürfnis seines treuen Vierbeiners ist, gerät dem anderen häufig zum Ärgernis.

Derart entstehende Spannungen brauchen nach unserer Auffassung nicht zu sein. Auch die Verbandsgemeinde Ruwer bietet genügend Raum für Hunde. Es sind nur einige Spielregeln zu beachten, damit das Zusammenleben zwischen Menschen und Hunden gut funktioniert.

Wir wollen Sie hiermit auf die wichtigsten Vorschriften hinsichtlich der Haltung von Hunden hinweisen.

### Auszug aus der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Ruwer in der derzeit gültigen Fassung

.....

#### §3 Umgang mit Hunden

- (1) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind Sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden.**
- (2) Blindenhunde sind von der Anleinplicht nach Absatz 1 ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind. Weiterhin ausgenommen sind Jagdhunde, jedoch nur bei berechtigter**

**Jagdausübung. Ausgenommen sind auch Diensthunde des Bundes, des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, wenn sich die Hundeführer z.B. als Zoll-oder Polizeidiensthundeführer legitimieren können.**

Bankkonten:

Sparkasse Trier 3 800 018 (BLZ 585 501 30) - Volksbank Trier 170 000 (BLZ 585 601 03) -  
Raiffeisenbank Schweich 105 005 (BLZ 585 615 94) - Postbank Ludwigshafen 20 881 671 (BLZ 545 100 67)



- (3) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen. Ferner ist es verboten, Hunde auf Kinderspielplätzen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.**
- (4) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen und öffentliche Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.**

.....

### **§6 Zuwiderhandlungen**

.....

- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.**

.....

Für Kampfhunde/gefährliche Hunde im Sinne des Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG) Rheinland-Pfalz gelten weitergehende Regelungen.

Wir sind froh, dass viele einsichtige Hundehalter sich an diese Regeln halten und mit gutem Beispiel vorangehen. Dafür danken wir Ihnen an dieser Stelle recht herzlich.

Und doch erreichen uns immer wieder Klagen, dass Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen sowie Kinderspielplätze über Gebühr durch Hundekot verunreinigt sind. Diese Bereiche stehen der gesamten Bevölkerung, also auch Ihnen persönlich zur Verfügung. Es gefällt Ihnen sicherlich auch nicht, in diese „Häufchen“ zu treten. Ihre Mithilfe ist hier gefragt. Wir wissen, dass mit Verboten allein weder den Hundehaltern und ihren Tieren noch anderen Mitbürgern geholfen ist.

Es ist schon öfters geschehen, dass freilaufende Hunde Menschen, insbesondere Kinder oder andere Hunde angefallen und gefährlich verletzt haben. Die Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird. Diese Gefahren können auf ein Minimum reduziert werden, wenn die Vorschriften gegen das freie Laufenlassen von Hunden beachtet werden.

Sie unterstützen damit unsere vielfältigen Bemühungen um mehr Umweltschutz und Sicherheit in der Verbandsgemeinde Ruwer und erleichtern sich, Ihrem Hund und allen Mitbürgern das Zusammenleben.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihr Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Ruwer